

Bestatter aktuell

Newsletter von Bestatter Deutschland
Bundesfachgruppe für Bestatter

Stellungnahme des RKI zu COVID-19
und Leichnam

Seite 2

Corona: Schutzmaßnahmen für Be-
statter

Seite 2

Was kostet seit 01.01.2020 die ärztli-
che Leichenschau?

Seite 3

Urheberrecht bei Trauerfeier und
Traueranzeige

Seite 3

Bestatter und Tischler im gleichen
Maße

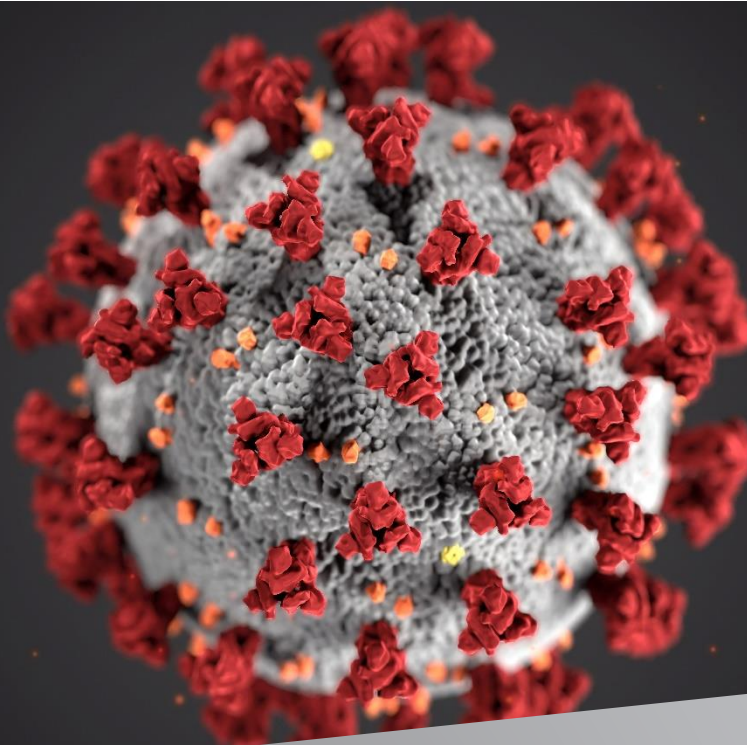
Erfolgreich im 21. Jahr

Seite 4

Individuell und Medial – Bestattungen
heute; Bestattertagung NRW

Tagungen & Termine

Seite 5



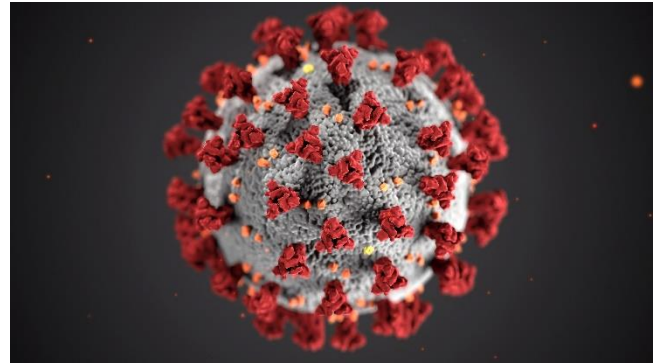
Stellungnahme des RKI zu COVID-19 und Leichnam

Das Robert-Koch-Institut hat zum Umgang mit Verstorbenen, die mit dem Corona-Virus infiziert waren, eine kurze Stellungnahme herausgegeben, die wir nachfolgend wörtlich wiedergeben.

Lesen Sie weiter auf Seite 2

Stellungnahme des RKI zu COVID-19 und Leichnam

Das Robert-Koch-Institut hat zum Umgang mit Verstorbenen, die mit dem Corona-Virus infiziert waren, eine kurze Stellungnahme herausgegeben, die wir nachfolgend wörtlich wiedergeben.



„Es ist tatsächlich so, dass Krankheitserreger für eine gewisse Zeit nach dem Ableben auf der Haut Verstorbener verbleiben und überdauern können und ggf. bei engem Kontakt auch übertragen werden können. Wie lange ein Erreger, überdauern kann, hängt von der Spezies, dem Reservoir des Erregers am oder im Körper und diversen Umweltfaktoren (z. B. der Umgebungstemperatur) ab. Diesbezüglich liegen für SARS-CoV-2 noch keine Daten vor.

Als infektiös sind aufgrund der Virusätiologie jedoch respiratorische Sekrete bzw. Speichel und Sputum zu betrachten. Die Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung, insbesondere von Atemschutz, ist abhängig davon, ob bei der Handhabung des Körpers mit der Bildung von Aerosolen zurechnen ist.

Für die Handhabung von durch COVID-19 infizierten verstorbenen Personen hat das CDC ein Dokument veröffentlicht, auf das wir rein informativ verweisen („Interim Guidance for Collection and Submission of Postmortem Specimens from Deceased Persons Under Investigation (PUI) for COVID-19, February 2020“, zu finden unter

<https://www.cdc.gov/coronavirus/2019-ncov/hcp/guidance-postmortem-specimens.html>

Hier wird auch auf persönliche Schutzausrüstung im Kontext von z.B. Probenahmen oder Autopsien eingegangen.

Weiterlesen...



Corona: Schutzmaßnahmen für Bestatter

Es ist leider nicht auszuschließen, dass im Zusammenhang mit der aktuellen CoVid19-Epidemie auch Todesfälle auftreten.

Wir geben an dieser Stelle einige Hinweise für Bestatter zum Umgang mit Verstorbenen. Dabei wollen wir natürlich nicht in die allgemeine Hysterie einstimmen. Grundsätzlich reichen für den Bestatter bei der Durchführung der Versorgung auch im Falle einer Corona-Infektion die allgemeinen Schutzmaßnahmen völlig aus. Dazu gehören:

- Mund-Nasen-Schutz (MNS),
- Einweg-Infektionsschutz-Handschuhe und
- ein Schutzkittel.

Aber es gibt weitere gesetzliche Handlungsanforderungen:

1. Die Leiche darf nicht gewaschen, rasiert, frisiert oder umgekleidet werden. Ist dies aus wichtigem Grund erforderlich, so darf dies nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der von ihm vorgeschlagenen Vorsichtsmaßnahmen geschehen.

2. Die Leiche ist unverzüglich in ein mit desinfizierender Lösung getränktes Tuch einzuhüllen, sodann einzusargen und in eine öffentliche Leichenhalle zu überführen.

3. Der Transport muss in verschlossenen abgedichteten Särgen mit ausreichend hoher saugfähiger Bodenlage oder in einem aus reinigungsfähigen und desinfektionsfähigen Material bestehenden Transportsarg erfolgen.

Weiterlesen...



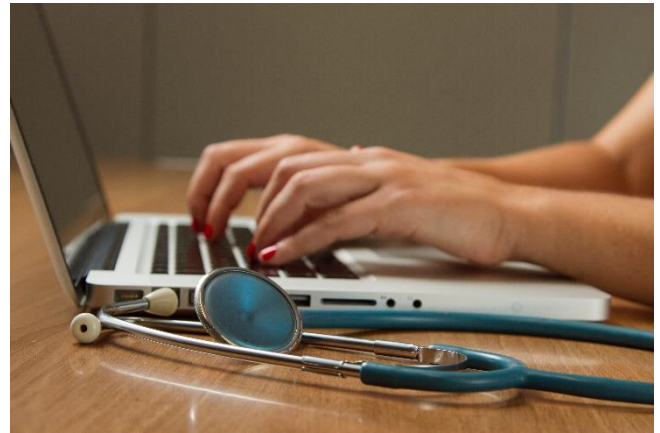
Bildnachweis: HKH Saar



Was kostet seit 01.01.2020 die ärztliche Leichenschau?

Zum 1. Januar 2020 ist eine Änderung der Gebührenordnung für Ärzte in Kraft getreten, mit der die Gebühren für eine Leichenschau erheblich angehoben wurden. Die alten Gebührensätze waren in der Tat kaum auskömmlich für die Ärzte. Daher wurden die Höchstsätze oftmals überschritten, was Anlass war für zahlreiche Streitigkeiten. Diese mündeten unter anderem auch in Strafanzeigen gegen Ärzte wegen Betruges, bei denen auch Bestatter wegen vermeintlicher Beihilfe involviert wurden.

Die Bundesärztekammer begrüßt die Anpassung der Gebühren und sieht damit die Forderung des Deutschen Ärztetages erfüllt, aber zugleich die Einführung von Mindestzeiten für die Leichenschau kritisch. Bestatterdeutschland erhofft sich von der neuen Gebührenordnung ein Ende der unnötigen Streitigkeiten. Allerdings ist damit zu rechnen, dass die nun doch erheblich teurer gewordenen Liquidationen für die Leichenschau zumindest in der Anfangszeit zu beträchtlichen Rückfragen führen werden.



Grundlegend unterscheidet die neue Regelung jeweils eine Gebührenposition für die vorläufige Leichenschau (Nummer 100) und für die eingehende Leichenschau (Nummer 101). Zu beiden Positionen kann ein Zuschlag hinzukommen bei unbekannter Identität des Verstorbenen und/oder besonderen Todesumständen (Nummer 102). Zusätzlich können sowohl bei der eingehenden wie auch bei der vorläufigen Leichenschau die sogenannten „Unzeitzuschläge“ berechnet werden. Diese Zuschläge unter den Kürzeln F, G und H betreffen Arbeitszeiten am Einsatzort abends oder morgens, in der Nacht oder samstags, sonntags oder feiertags. **Weiterlesen...**

Urheberrecht bei Trauerfeier und Traueranzeige

Ein Bild oder ein Gedicht in der Traueranzeige, die musikalische Untermalung der Trauerfeier – das Urheberrecht ist längst nicht mehr eine Materie, die nur Künstler und Musiker interessiert. Aber was schützt das Urheberrecht und wann ist eigentlich an die GEMA zu zahlen?

Das Urheberrecht ist in Deutschland im Urheberrechtsgesetz (UrhG) geregelt. Es entsteht automatisch mit der Schaffung eines Werkes. Ein Werk liegt immer dann vor, wenn das Schaffen Ausdruck in einer persönlichen-geistigen Schöpfung findet. Das Werk muss also ein gewisses Maß an Individualität aufweisen. Die Messlatte hierfür liegt nicht sehr hoch, sodass in der Regel von einem urheberrechtlichen Schutz auszugehen ist.

Nach dem Gesetz darf der Urheber allein entscheiden, was mit seinem Werk passiert. Ein Musiker, der ein Lied komponiert hat, darf beispielsweise entscheiden, wo dieses Lied gespielt wird, der Künstler darf entscheiden, wo sein Bild ausgestellt wird und der Schriftsteller darf entscheiden, wo sein Text erscheint.

Nach dem UrhG müsste nun der Urheber eines Liedes immer zuerst gefragt werden, wenn sein Lied öffentlich gespielt werden soll. Da dies beispielsweise im Radio, im Fernsehen, als Hintergrundmusik im Kaufhaus oder eben auf Trauerfeiern der Fall sein kann, wäre ein solches Unterfangen quasi unmöglich.

Weiterlesen...



RA'in Anne-Kathrin Renz
Bildnachweis: HKH Saar

Bestatter und Tischler im gleichen Maße

Zusammen mit dem Berliner Bestatter Jochen Hohmann rückte Carsten Kuhlmann aus Niedersachsen im Frühjahr 2019 als einer von fünf Beisitzern neu in den Fachausschuss der Bundesfachgruppe Bestatter. Nachdem sein Berliner Kollege bereits im August an dieser Stelle porträtiert wurde, folgt hier eine ausführliche Vorstellung des zweiten neuen Mitglieds des siebenköpfigen Gremiums.

Bestatter betreiben ihr Gewerbe sehr häufig über mehrere Generationen hinweg. Das gilt für Carsten Kuhlmann, dessen Betrieb in der Nähe von Hameln und Hildesheim gelegenen niedersächsischen Gemeinde Negenborn mittlerweile auf eine Historie von über 140 Jahren zurückblicken kann, in besonderem Maße. Der Weg, der Kuhlmann mit einer Tischlerausbildung 1987 in die beruflichen Fußstapfen seines Vaters und Großvaters geführt hat, war bei dem Schreiner und Bestatter schon im Kindesalter vorgezeichnet. „Man wächst als Sohn eines Bestatters sicherlich anders auf als andere Kinder. Viele erleben den Tod nur als etwas Schreckliches. Wir erleben schon als Kind, dass der Tod auch etwas Ruhiges und Beruhigendes, sogar etwas Erlösendes sein kann. Das habe ich von klein auf schon mitgekriegt“, erzählt Kuhlmann, wie er schon in frühen Jahren an seine spätere Berufung herangeführt worden war. So steht auch schon die nächste Generation in den Startlöchern, um das von Carsten Kuhlmann und seiner Frau Petra geführte Familienunternehmen weiter zu führen. Während der jüngere Sohn Jonathan noch die Schule besucht, absolviert der mit 17 Jahren zwei Jahre ältere Filius Georg eine Ausbildung im heimischen Betrieb. **Weiterlesen...**



Bildnachweis: Kuhlmann

Erfolgreich im 21. Jahr

Erneut eine runde Sache mit sehr gutem Besuch war die 21. Auflage der südwestdeutschen Bestattertagung Anfang März, diesmal in der Handwerkskammer Saarbrücken.

Für dieses Jahr war man zum ursprünglichen Konzept der Veranstaltung zurückgekehrt mit verschiedenen Vorträgen von einer Dauer zwischen 30 und 45 Minuten an einem Freitagnachmittag ab 16 Uhr.

„Man wird sehen, ob wir bei diesem Konzept bleiben oder doch wieder auf den Samstag gehen“, so der Fachgruppenvorsitzende Peter Schneider. Dabei seien auch die Interessen der fünf Partner der saarländischen Bestatterinnung aus dem Zuliefererbereich zu berücksichtigen. Diesmal präsentierten sich der Saarländische Sargvertrieb und die Vereinigte Feuerbestattung Saar.



Bildnachweis: HKH Saar

Den Anfang bei den Referaten machte Sandra Braun von der Deutschen Rentenversicherung Saarland zur Frage, was man als Bestatter bei Minijobs etwa für Sargträger oder Reinigungskräfte beachten muss. Dabei ging die Referentin auch auf die verschiedenen Fallstricke bei einer entsprechenden Beschäftigung ein.

Innungsgeschäftsführer Rechtsanwalt Michael Peter stellte danach die Änderung der Handwerksordnung vor sowie die neue Prüfungsordnung der Handwerkskammer des Saarlandes zum geprüften Bestatter. Hier ergibt sich eine deutliche Niveausteigerung und Verschärfung der Anforderungen durch die Einführung von Sperrfächern im praktischen und theoretischen Teil. Durch die am 14. Februar 2020 in Kraft getretene Änderung der Handwerksordnung wurde nun der Bestatter in die Anlage B1 heraufgestuft und ist damit nicht mehr ein bloß handwerksähnliches Gewerbe. „Damit ist allerdings keine Zulassungsvoraussetzung für die Selbstständigkeit als Bestatter verbunden im Sinne eines Qualifikationsnachweises“, so Peter.

Ein eher trockenes Thema hatte Steuerberaterin Dorothee Schirra unter dem Titel Barvorlage und Mehrwertsteuersätze im Bestattungsgewerbe – welche Anforderungen an die Rechnung stellt das Finanzamt? spannend aufbereitet. **Weiterlesen...**

Individuell und Medial – Bestattungen heute

Vorschau auf die Bestattertagung in Lünen.

Wie kann sich der Bestatter im Tischlerhandwerk auch zukünftig am Markt behaupten? Diese Frage prägt die Bestattertagung auch in diesem Jahr. Wenn er sich allein auf eine Preisstrategie einlässt, kann er kaum gegen die allgegenwärtigen Ketten und Online-Angebote bestehen – er muss wie auch im Tischlerhandwerk üblich, persönlich und individuell seine Leistung verkaufen.

Für eine solche Strategie gibt es nicht nur Möglichkeiten, sondern auch mehr Regeln. Es fängt damit an, wie der Bestatter sich präsentiert mit seiner Kompetenz. Durch die Neu-Einstufung des Bestattergewerks in die Handwerksrolle B1 gibt es zwar keinen Meisterzwang für dessen Tätigkeit, aber mehr Möglichkeiten, sich als Bestattermeister oder in kleinerer Form als „Geprüfter Bestatter“ zu präsentieren. Die Frage nach der Kompetenz wird in Ausschreibungen der öffentlichen Stellen unter Einbeziehung der europäischen Bestatternorm EN 15017 immer wichtiger. Darüber wird auf der Fachtagung zu diskutieren sein, ob in NRW entsprechende Weiterbildungsangebote reaktiviert werden sollten.

Die GEMA macht von sich reden, vor allem dadurch, dass inzwischen die verschiedenen Bestatterverbände ihren Mitgliedern eine kostenlose GEMA-Nutzung für ihre Trauerfeiern anbieten. Auch die Bundesfachgruppe Bestatter arbeitet an einer Lösung für eine vereinfachte und günstigere GEMA-Anmeldung. Angesichts der Tatsache, dass zunehmend Trauerfeiern nicht-kirchlich organisiert werden, wird dies zukünftig an Bedeutung gewinnen. Darüber wird auf der Fachtagung ausführlich informiert. **Weiterlesen...**



Tagungen & Termine

Alle nachstehenden Termine stehen unter dem Vorbehalt der weiteren Entwicklung mit der Corona Epidemie.

Bad Wildungen, 21.03.2020:	15. Hessischer Bestattertag Abgesagt!
Bad Wildungen, 02.04.2020:	Bestatter Hessen - Seminar: Kalkulation & Preisgestaltung im Bestattungsunternehmen.
Lünen, 13.05.2020:	Bestatter NRW: Bestattertagung
Bad Wildungen, 17.-18.06.2020:	Bestatter Hessen - Seminar: Das Bestattungsgespräche im Trauerfall

Ausführliche Informationen erhalten Sie hier



Herausgeber

**Bestatter Deutschland
Bundesfachgruppe**
Bundesverband Holz und Kunststoff
Littenstraße 10
10179 Berlin
T +49 30 308823-0
F +49 30 308823-42
info@bestatterdeutschland.de

Redaktion

SchreinerServiceSaar GmbH
Von der Heydt Anlage 45-49
66115 Saarbrücken
T +49 681 99181-0
F +49 681 99181-71
hkhsaar@schreiner-saar.de

Impressum: <https://bestatterdeutschland.de/sonstiges/impressum.html>



Abmeldung: Falls Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten, wenden Sie sich bitte per Mail an Ihren zuständigen Landesfachverband.

Datenschutzhinweis:

Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist auch künftig ohne ausdrückliche Einwilligungserklärung des Betroffenen auf der Grundlage der Mitgliedschaft möglich, da es sich um ein vertragsähnliches Verhältnis nach Art. 6, Abs. 1, Buchstabe b DSGVO handelt. Ebenso dürfen weiterhin die Mitglieder per E-Mail angeschrieben werden: Hierfür wird keine gesonderte Einwilligung der Mitglieder benötigt. Grundlage dafür ist Art. 9, Abs. 2, Buchstabe d DSGVO!

